

LaKof NRW, c/o FH Köln • Claudiusstr. 1 • 50678 Köln

Präsident des Landtags NRW
Landtag NRW
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

- elektronisch verschickt z.H. Herrn Krause, AIWFT -

Ihr Zeichen
I.1

Ihre Nachricht vom
18.10.2010

Mein Zeichen

Claudiusstr. 1
50678 Köln

Telefon +49 221 / 8275 - 3611
Telefax +49 221 / 8275 - 73611
lakofnrw@verwaltung.fh-koeln.de
www.lakofnrw.fh-koeln.de

Antwortschreiben bitte an: Koordinie-
rungsstelle der LaKof NRW

Köln
16.11.2010

Schriftliche Stellungnahme der LaKof NRW

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 15/97)

**im Rahmen der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags NRW
am 26. November 2010**

Zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE „Gesetz zur Abschaffung von Studiengebühren in NRW“ (Drucksache 15/30) und zum Antrag der Fraktion der FDP „Studienbeiträge in Nordrhein-Westfalen: Sichere Qualität, faire Bedingungen, gute Chancen“ wird keine Stellung bezogen.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 15/97) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die LaKof NRW begrüßt den Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Abschaffung der Studiengebühren, insbesondere die damit verbundene Sicherung der Qualität der Hochschulbildung über die Zuweisung von Mitteln an die Hochschulen zur Qualitätsverbesserung in Höhe der Einnahmen des bisherigen Studienbeitragsaufkommens. Die Studienbeiträge aus den vergangenen Jahren ermöglichten den Hochschulen ein breites Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen. Die Studienbedingungen haben sich seitdem an allen Hochschulen deutlich verbessert, sind jedoch weiter zu optimieren. Daher unterstützen wir die Zweckbindung der Mittel an die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

Es bliebe zu bedenken, dass die Kompensations-Mittel für Studierende in der Regelstudienzeit berechnet werden. Studierende mit Kind ist es oft nicht möglich, ihr Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Familienfreundliche Hochschulen, an denen viele Studierende mit Kind sind, wären somit benachteiligt. Die Bindung der Qualitätsverbesserungsmittel an die Regelstudienzeit gilt es hier aufzuheben.

Für weiterhin beitragspflichtige Studierende erscheint die Schaffung von Ermäßigungen bzw. der Erlass von Abgaben für Studierende mit Kind, Studierende mit Ämtern in der Hochschul-Selbstverwaltung und behinderte Studierende analog des aktuellen § 8 Abs. 3 StBAG NRW unabdingbar.

Aus den Studienbeiträgen wurden an vielen Hochschulen, oft erst auf Forderung der ASten, verschiedenste Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung bzw. Familienfreundlichkeit umgesetzt. Beispiele hierfür sind Kinderbetreuungsangebote, Eltern-Service-Büros, Teilnahme am „audit familienrechte Hochschule“ etc. Daher ist die im Gesetzesentwurf in Artikel 2 § 4 Abs. 2 festgeschriebene Beteiligung von Studierenden an der Qualitätsverbesserungskommission gelungen, um die Familienfreundlichkeit weiter voranzutreiben.

Fraglich ist, ob ein Votum der Qualitätsverbesserungskommission ausreichendes Mittel zur Sicherung der Beteiligung von Studierenden ist. Wir schlagen daher eine *Zustimmung* der Qualitätsverbesserungskommission in Artikel 2 § 4 Abs. 1 und eine *geschlechterparitätische Besetzung* der Kommission nach § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW in Artikel 2 § 4 Abs. 2 vor.

Zu Artikel 1 § 8 - Ausnahmen von der Abgabepflicht

Für ausländische Studierende (non-EU), die Teilnahme an einem Studienkolleg oder die Auswahl von Studierenden von künstlerischen Studiengängen können nach § 5 Abs. 1 weiterhin Beiträge erhoben werden. Mit Streichung des § 8 Abs. 3 fallen Ausnahmen von der Abgabepflicht, Ermäßigungen oder ein Erlass wegen der Betreuung von Kindern oder Angehörigen, Wahrnehmung von Ämtern in der Hochschulverwaltung oder einer Behinderung weg. Für ausländische Studierende mit Kind oder TeilnehmerInnen an einem Studienkolleg mit Kind kann damit wieder eine Beitragspflicht entstehen, von der sie sich bislang befreien lassen konnten. Ebenso für Studentinnen, die sich als Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wählen lassen.

Die Studienbedingungen werden erschwert.

Vorschlag: **Schaffung von Ermäßigungen bzw. Erlass von Abgaben für Studierende mit Kind, Studierende mit Ämtern in der Hochschulverwaltung und behinderte Studierende analog § 8 Abs. 3 StBAG NRW**

Begründung: [§ 59 Landeshaushaltsordnung NRW](#) in Verbindung mit [§ 19 Gebührengesetz NRW](#) deckt unseres Erachtens nach die o.g. Notwendigkeiten nicht ausreichend ab.

Zu Artikel 2 § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 - Qualitätsverbesserungskommission

Die im Gesetzesentwurf festgeschriebene Beteiligung von Studierenden an der Qualitätsverbesserungskommission ist gelungen. Fraglich ist, ob ein Votum der Qualitätsverbesserungskommission ausreichendes Mittel zur Sicherung der Beteiligung von Studierenden ist. Ein wirkliches Mitsprache- und Stimmrecht würde die Teilhabe nachhaltig sichern.

Vorschlag zu § 4 Abs. 1 Satz 2: Sie **stimmt** den Fortschrittsberichten nach § 3 Absatz 3 zu.

Die Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission ist nach Abs. 2 Satz 1 der Hochschule überlassen. Hierbei ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW zu beachten, der die geschlechterparitätische Besetzung des Gremiums fordert.

Vorschlag zu § 4 Abs. 2 Satz 1: Die Hochschule bestimmt in ihrer Grundordnung das Nähere zur Qualitätsverbesserungskommission, insbesondere ihren Vorsitz, ihre Zusammensetzung, die Amtszeit der Mitglieder **und die geschlechterparitätische Besetzung nach LGG NRW.**

Wir danken für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.
Mit freundlichen Grüßen


Gabriele Drechsel


Melanie Graf


Annette Moß